

Beratungsunterlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.07.2020	Drucksache 2020/32 Az.: 960.041 Fachbereich: Rechnungsamt
Tagesordnungspunkt 12 Annahme von Spenden	

Sachverhalt:

Über die Annahme von Spenden hat aufgrund von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg der Gemeinderat zu beschließen. Der Bericht ist dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spenden gemäß der Aufstellung für das erste Halbjahr 2020.

Unterlagen:

Bericht über die eingenommenen Spenden

§ 78 Abs. 4 GO

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.